



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen
Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik

Die Schweizer Exportkontrolle von

2021

Small Arms and Light Weapons (SALW)

unter der Kriegsmaterialgesetzgebung



Vorbemerkung

Der vorliegende Jahresbericht über die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zum Ziel, das Bewilligungsverfahren gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung zu erklären und Rechenschaft über die im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und effektiven Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen abzulegen. Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2021 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31. Dezember 2021 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend wird die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (Small Arms and Light Weapons) verwendet, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der United Nations Organisation (UNO) zur Anwendung kommt.¹

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und so nicht ins Ausland verkauft. Es handelt sich dabei um Lenkflugkörper (Guided Light Weapons), MANPADS (Man Portable Air Defense System) und Panzerabwehrlenk Waffen.

Die Herkunfts- und Empfängerstaaten werden entsprechend dem Länderverzeichnis der Eidgenössischen Zollverwaltung² aufgeführt.

Alle Wertangaben in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

¹ Bspw.: *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites*, A/60/88.

² Abrufbar unter <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-firmen/zolltarif--tares/laenderverzeichnis.html>

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Exportkontrolle	4
1.1	Kriegsmaterialgesetzgebung	4
1.2	Weitere relevante schweizerische Erlasse	4
1.2.1	Güterkontrollgesetzgebung	4
1.2.2	Waffengesetzgebung	5
1.3	Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen	5
1.3.1	Internationale Vereinbarung von Wassenaar	5
1.3.2	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	6
1.3.3	UNO	6
2	Bewilligungspflicht und -verfahren	6
3	Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation	8
4	Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben	9
4.1	Einfuhr	9
4.2	Ausfuhr	9
4.2.1	Erteilte Ausfuhrbewilligungen	9
4.2.2	Endabnehmer bewilligter Ausfuhren	14
4.2.3	Effektive Ausfuhren	16
4.2.4	Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren	16
4.2.5	Abgelehnte Ausfuhrgesuche	19
4.2.6	Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen	19
4.2.7	Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar) und den durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)	20
4.3	Temporäre Ausfuhren	21
4.4	Re-Export	25
4.5	Durchfuhr	25
4.5.1	Erteilte Durchfuhrgesuche	25
4.5.2	Abgelehnte Durchfuhrgesuche	29
4.6	Handel im Ausland	29
4.6.1	Erteilte Handelsbewilligungen	29
4.6.2	Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland	29
4.7	Vermittlung an Empfänger im Ausland	29
4.7.1	Erteilte Vermittlungsbewilligungen	30
4.7.2	Abgelehnte Vermittlungsgesuche	30
4.8	Immaterialgütertransfer	30
4.8.1	Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers	30
4.8.2	Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers	30
5	Small Arms Survey	31
	Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können	33
	Anhang 2: Linksammlung	33

1 Grundlagen der Exportkontrolle

1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/794_794_794/de

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/808_808_808/de

Anhang 1 der KMV enthält eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers, jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Kriegsmaterialkategorien zugeordnet.

Kriegsmaterial-
kategorien

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren. Dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

Zweck des Gesetzes

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten³, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.⁴

Regelungsinhalt

1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser SALW, insbesondere eindeutig erkennbarer Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1997/1697_1697_1697/de

³ Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

⁴ Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australien-Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

Verordnung vom 3. Juni 2016 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter

(Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/352/de>

1.2.2 Waffengesetzgebung

Die Waffengesetzgebung regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung und den Handel mit Waffen, deren wesentlichen Bestandteilen, Zubehör und Munition. Mit der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands⁵ richtet sich seit dem 12. Dezember 2008 auch die Ausfuhr von Feuerwaffen in andere Schengen-Staaten nach der Waffengesetzgebung, entgegen dem Grundsatz, dass die Güterkontroll- bzw. die Kriegsmaterialgesetzgebung die Ausfuhr aller Waffen regelt.

Regelungsinhalt

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition

(Waffengesetz, WG, SR 514.54)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2535_2535_2535/de

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition

(Waffenverordnung, WV, SR 514.541)

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/767/de>

1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

1.3.1 Internationale Vereinbarung von Wassenaar

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (*Wassenaar Arrangement*, WA) für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter (sog. Dual-Use Güter) und Technologien teil. Damit unterstützt sie auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind⁶. Für SALW sind insbesondere die *Best Practice Guidelines for Exports of SALW* hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der *Munitions List* des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter aufführt. Die Schweiz übermittelt dem WA entsprechend den Vorgaben zweimal jährlich Notifikationen zu den bewilligten Ausfuhren von SALW an Nicht-Partnerstaaten.

Richtlinien der Vereinbarung von Wassenaar

⁵ In Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

⁶ *Best Practices and Guidelines* abrufbar unter <https://www.wassenaar.org/best-practices/>

1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000⁷, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte⁸ sowie das Praxishandbuch⁹ relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

1.3.3 UNO

Im Zusammenhang mit der UNO sind für die Schweiz neben dem Vertrag über den Waffenhandel insbesondere das Feuerwaffenprotokoll¹⁰ und das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹¹ von Bedeutung.

Am 24. Dezember 2014 ist der im Rahmen der UNO im Jahr 2013 verabschiedete Vertrag über den Waffenhandel (*Arms Trade Treaty*, ATT) in Kraft getreten. Nach dessen Genehmigung durch die eidgenössischen Räte und dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist trat der ATT am 30. April 2015 auch für die Schweiz in Kraft. Per Mitte Februar 2022 zählt der Vertrag 110 Vertragsstaaten. 31 Ratifikationen sind noch ausstehend.

Instrumente der UNO

Vertrag über den Waffenhandel

2 Bewilligungspflicht und -verfahren

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Ausgestaltung der Bewilligungspflicht

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG).

Bewilligungsgrundsatz

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 5 Abs. 1 KMG):

Bewilligungskriterien

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;

⁷ FSC.DOC/1/00.

⁸ OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

⁹ Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter <http://www.osce.org/de/fsc/13618?download=true>

¹⁰ Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

¹¹ Anhang zu A/60/88.

- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe¹² unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimen beteiligen.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Bewilligung eines Ausfuhrgesuchs für Kriegsmaterial, wenn (Art. 5 Abs. 2 KMV):

Ausschlusskriterien

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden.

Seit dem 1. November 2014 gilt eine Ausnahmeregelung zum Ausschlusskriterium systematische und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Bestimmungsland. Obwohl die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach solchen Staaten grundsätzlich untersagt ist, kann eine Bewilligung dennoch erteilt werden, wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird.¹³

Ausnahmeregelung von Art. 5 Abs. 4 KMV

Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz¹⁴ erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Über Gesuche für die Bewilligung von Auslandsgeschäften entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt. Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

Bewilligungsverfahren

¹² Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/daclist.htm>

¹³ Art. 5 Abs. 4 KMV.

¹⁴ SR 946.231.

3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierungsstelle handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten weitergegeben werden (Art. 18 KMG).¹⁵

Nichtwiederausfuhr-Erklärung

Besteht im Bestimmungsland ein erhöhtes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird, so kann die Bewilligungsbehörde das Recht ausbedingen, die Einhaltung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort überprüfen zu können. Bei Ausfuhren von grösserem Umfang wird die Nichtwiederausfuhr-Erklärung in der Form einer diplomatischen Note des Bestimmungslandes gefordert (Art. 5a KMV).

Vor Ort Überprüfung

Im letzten Jahr wurden früher erfolgte Kriegsmateriallieferungen von SALW in der Slowakei und in Südafrika überprüft. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die Kriegsmaterialexporte vor Ort überprüfen. Da die Überprüfung vor Ort die effektivste Massnahme zur Verhinderung unerlaubter Weiterleitungen von Kriegsmaterial sein dürfte, werden auch in Zukunft solche Überprüfungen durchgeführt.

Erfolgte vor Ort Überprüfungen

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das nicht für eine ausländische Regierungsstelle oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5b KMV).

Einfuhrbewilligung

Bei Sturmgewehren, Maschinenpistolen, leichten Maschinengewehren und Granatwerfern verlangt das SECO ab einer Ausfuhrmenge von fünfzig Stück zusätzlich eine Bestätigung des Empfängers, dass die Waffen für den nationalen Markt bestimmt sind.

Bestätigung ab 50 Hand- und Faustfeuerwaffen

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird vom Empfänger stichprobeweise eine Empfangsbestätigung verlangt.

Empfangsbestätigung

¹⁵ Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/bewilligungswesen/euc.html

4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben

4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Zuständigkeitsfälle
Zentralstelle Waffen

Bewilligungsbehörde für die Einfuhr anderer SALW, wie zum Beispiel schwerer Maschinengewehre, ist das SECO. Es stellt die Einzelbewilligung aus (Art. 17 KMG). Hersteller mit einer Grundbewilligung können eine Generaleinfuhrbewilligung beantragen. Diese berechtigt zur Einfuhr von Einzelteilen, Baugruppen oder anonymen Teilen (Art. 9e Abs. 1 KMV).

Zuständigkeitsfälle SECO

4.2 Ausfuhr

Die gewerbsmässige und nichtgewerbsmässige Ausfuhr von ganzen SALW, deren Bestandteilen/Ersatzteilen (z.B. Gewehrläufe, Gewehrkolben) und Zubehör (z.B. Magazine, Schalldämpfer) bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes einzelne Geschäft ist bewilligungspflichtig; es gibt keine Generalbewilligungen.

Zuständigkeitsfälle SECO

Die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen, welche gleichzeitig als Kriegsmaterial eingestuft sind, nach Schengen-Staaten fällt in den Geltungsbereich des Waffengesetzes. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Zuständigkeitsfälle
Zentralstelle Waffen

4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2021 wurden Ausfuhrbewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör im Gesamtwert von rund 107,5 Mio. CHF ausgestellt (2020: 67,8 Mio. CHF). Die Ausfuhrbewilligungen für komplette Waffen beliefen sich dabei auf rund 53,9 Mio. CHF (2020: 29,8 Mio. CHF).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total (CHF)
106'565'161	926'559	107'491'720

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter kompletter Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.B. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungsland									Total
	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinengewehr	Schweres Maschinengewehr	Granatwerfer ⁴	
Menge ----- Wert [CHF]									
Andorra				2					2
				4'000					4'000
Australien	37		165	2	2			3	209
	19'458		38'923	4'300	4'600			3'800	71'081
Bahrain	1								1
	5'000								5'000
Belgien	1			15					16
	250			28'960					29'210
Brasilien	11	1			3				15
	6'591	980			2'198				9'769
Bulgarien		2		2	1				5
		8'900		4'100	2'100				15'100
Chile					1				1
					3'500				3'500
Dänemark	3				1				4
	900				1'000				1'900
Deutschland	268	49	532	69	80	9			1'007
	181'598	38'041	95'644	119'210	168'207	95'000			697'700
Estland	1								1
	1'000								1'000
Finnland	1			15					16
	950			29'000					29'950
Frankreich	130	56	661	197	63			18	1'125
	97'147	54'476	184'471	377'600	133'192			20'270	867'156
Grossbritannien	71	6	35	23	4	5		1	145
	79'046	8'780	23'209	32'729	3'300	7'213		1'300	155'577
Irland				3	2				5
				5'800	4'200				10'000

Bestimmungsland									Total
	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinengewehr	Schweres Maschinengewehr	Granatwerfer ⁴	
Menge ----- Wert [CHF]									
Island	7		17	32	2	7			65
	5'375		5'249	28'934	5'104	7'870			52'532
Italien	49	4	35	16	3			1	108
	16'545	2'208	82'034	21'200	3'890			569	126'446
Japan					1				1
					2'105				2'105
Jordanien	3								3
	700								700
Kanada	200	226	427	820	425			43	2'141
	161'999	101'800	88'173	1'026'715	914'200			56'600	2'349'487
Kroatien		1		7	10				18
		4'515		13'200	24'205				41'920
Kuwait	3								3
	2'645								2'645
Litauen		6							6
		27'859							27'859
Luxemburg		1		5	8				14
		4'000		11'700	20'954				36'654
Madagaskar	1								1
	470								470
Malta				12					12
				13'500					13'500
Neuseeland	20	8	1	12	2			197	240
	16'740	31'000	492	20'842	3'822			245'900	318'796
Niederlande	49		313	4	2	8	3		379
	24'600		62'648	6'600	3'667	8'395	9'000		114'910
Norwegen				6					6
				7'300					7'300

Bestimmungsland									
Menge	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinengewehr	Schweres Maschinengewehr	Granatwerfer ⁴	Total
Wert [CHF]									
Ungarn				8					8
				10'600					10'600
Vereinigte Arabische Emirate	795								795
	1'080'000								1'080'000
Vereinigte Staaten von Amerika	7'253	1'001	1'895	19'462	8'805		2	717	39'135
	7'786'318	2'399'773	420'335	19'034'085	16'071'353		350'000	546'000	46'607'864
Total	9'060	1'504	4'885	20'944	9'851	30	7	1'001	47'282
	9'682'204	2'833'470	1'139'403	21'219'413	17'619'202	121'478	376'220	900'339	53'891'729

Anmerkungen:

- ¹ Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.
- ² Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.
- ³ Vollautomatisch oder umgebaut in halbautomatische Waffe.
- ⁴ Alle Typen.

Ungefähr 97,3 % (2020: 98,0 %) der oben erwähnten Waffen waren für die 25 Staaten bestimmt, welche im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgeführt sind und an den vier internationalen Exportkontrollregimen teilnehmen¹⁶.

¹⁶ Vgl. vorne Fussnoten 3 und 4.

Die 4 Hauptabnehmer ganzer Waffen (nach Stückzahl) waren im Berichtsjahr:

Bestimmungsland	Material	Stückzahl	Wert (CHF)
Vereinigte Staaten von Amerika	v.a. Pistolen, Maschinenpistolen und Sturmgewehre	39'135	46'607'864
Kanada	v.a. Maschinenpistolen, Karabiner und Sturmgewehre	2'141	2'349'487
Vereinigte Arabische Emirate	Pistolen	795	1'080'000
Frankreich	v.a. Karabiner, Maschinenpistolen und Pistolen	1'125	867'156

4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren

Im Jahr 2021 waren bei 72,65% der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW Rüstungsbetriebe als Endabnehmer aufgeführt, bei 18,11% der erteilten Ausfuhrbewilligungen waren es Waffenhändler und bei 5,94% der erteilten Ausfuhrbewilligungen waren Distributoren/Händler als Endabnehmer aufgeführt. Die restlichen 3,3% der erteilten Ausfuhrbewilligungen verteilten sich auf 7 weiteren Kategorien von Endabnehmern.

Land	Andere ¹	Andere Regierungsstelle ²	Armee	Distributor, Händler ³	Internationale Organisation	Polizei	Privatperson	Privatunternehmen ⁴	Rüstungsbetrieb ⁵	Waffenhändler ⁶	Total
Andorra						2					2
Australien				6		3				200	209
Bahrain							1				1
Belgien				2		12				2	16
Brasilien							15				15
Bulgarien				5							5
Chile							1				1
Dänemark				4							4
Deutschland			9	288		8	18		106	578	1'007
Estland				1							1
Finnland				16							16
Frankreich	37	29	1	263		2	24			769	1'125
Grossbritannien				25	13		79			28	145

Land	Andere ¹	Andere Regierungsstelle ²	Armee	Distributor, Händler ³	Internationale Organisation	Polizei	Privatperson	Privatunternehmen ⁴	Rüstungsbetrieb ⁵	Waffenhändler ⁶	Total
Irland				5							5
Island										65	65
Italien				15		3			45	45	108
Japan			1								1
Jordanien							3				3
Kanada				1'424		30	6			681	2'141
Kroatien				7						11	18
Kuwait							3				3
Litauen										6	6
Luxemburg				7			1			6	14
Madagaskar							1				1
Malta		2		10							12
Neuseeland				13		194	8			25	240
Niederlande				4						375	379
Norwegen				6							6
Oman							6				6
Österreich				74			5		2	325	406
Polen				70	13					360	443
Portugal				6							6
Rumänien				6							6
Saudi-Arabien							1				1
Schweden				13		2	1			13	29
Singapur		2									2
Slowakische Rep.		3		1							4
Slowenien				6		1					7
Spanien						18					18
Südkorea			51								51
Tschechische Rep.				58						750	808
Türkei							8				8
Ungarn				8							8
Vereinigte Arabische Emirate							340			455	795
Vereinigte Staaten von Amerika		178		466		153	259	13	34'198	3'868	39'135
Total	37	214	62	2'809	26	428	780	13	34'351	8'562	47'282
%	0,08	0,45	0,13	5,94	0,05	0,91	1,65	0,03	72,65	18,11	100

Anmerkungen:

¹ Insbesondere Waffenmessen.

² Z.B. Strafvollzugsbehörden oder Nachrichtendienste.

³ Z.B. Partner von Schweizer Unternehmen, welche Waffen beschaffen und weiterverkaufen, ohne dabei selber Waffenhändler zu sein.

⁴ Z.B. Mutterunternehmen des Schweizer Tochterunternehmens.

⁵ Unternehmen, welche kommerziell Waffen herstellen.

⁶ Büchsenmacher, welche Waffen entwerfen, herstellen, modifizieren, reparieren oder verkaufen.

4.2.3 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteile und Zubehör beliefen sich im Jahr 2021 auf rund 57,6 Mio. Franken (2020: 34,7 Mio.).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren (CHF)
57'312'384	260'615	57'572'999

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren

Dieser Vergleich dient dem Zweck, das Verhältnis zwischen ausgestellten Bewilligungen für SALW bzw. deren Munition und den effektiv ausgeführten SALW bzw. deren Munition aufzuzeigen. Dabei fällt auf, dass der Gesamtwert der effektiven Ausfuhren oft deutlich und teilweise sogar um ein Vielfaches kleiner ist, als der Gesamtwert der bewilligten Ausfuhrgesuche. Bewilligte Ausfuhren werden also wertmässig oftmals nicht ausgeschöpft oder sie werden gar nicht beansprucht.

In der zweiten Spalte der nachfolgenden Tabelle werden die im Jahr 2021 bewilligten Ausfuhrgesuche von SALW, deren Bestandteilen und Zubehör je Endabnehmer (Staaten) erfasst. Der Gesamtwert der Ausfuhrgesuche je Endabnehmer für Munition zu SALW wird in der vierten Spalte aufgeführt und nach dem gleichen Prinzip erhoben wie unter der vorangehenden Ziffer (4.2.3). Sogenannte Überträge, mit dem Zweck den Restwert einer abgelaufenen Bewilligung auf eine neue Bewilligung zu transferieren, werden in beiden Fällen nicht miteingerechnet. Da es sich faktisch um ein und dasselbe Geschäft handelt, wird der zu bewilligende Restwert (sprich Übertrag) nicht noch einmal statistisch erfasst, weil dies zu einer Verfälschung der tatsächlichen Verhältnisse führen würde.

Die dritte Spalte zeigt die im selben Jahr effektiv ausgeführten SALW sowie deren Bestandteile und Zubehör. Die effektiv ausgeführte Munition und deren Bestandteile zu SALW sind der fünften Spalte zu entnehmen, wobei auch hier der Wert nach demselben Prinzip erhoben wird wie unter Ziffer 4.2.3.

Ausfuhrbewilligungen sind jeweils ein Jahr gültig und können auf Antrag um sechs Monate verlängert werden. Somit ist es möglich, dass ein Ausfuhrgesuch im einen Kalenderjahr bewilligt wird, die effektive Warenausfuhr unter dieser Bewilligung aber erst im darauffolgenden Jahr erfolgt. Ist ein Wert in der dritten Spalte höher als jener in der zweiten Spalte, bedeutet dies also nicht, dass eine Ausfuhr ohne Bewilligung erging.

Zweck des Vergleichs

Bewilligte Ausfuhrgesuche

Effektiv erfolgte Ausfuhren

Zeitpunkt der Bewilligungserteilung und Ausfuhr nicht immer identisch

Endabnehmer	<u>Bewilligungen</u> für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2021	<u>Effektiv ausgeführte</u> SALW, deren Bestand- teile und Zubehör (in CHF) 2021	<u>Bewilligungen</u> für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2021	<u>Effektiv ausgeführte</u> SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2021
Andorra	6'200	3'652		
Australien	90'772	102'247	39'803	380'894
Bahrain	5'160	5'160		
Barbados	10'000			
Belgien	462'250	326'735	1'990'977	2'672'882
Brasilien	9'788	19		
Bulgarien	20'000	16'107		
Chile	3'500			
Dänemark	28'383	20'391	144'527	121'686
Deutschland	13'372'591	9'022'002	16'788'541	17'051'364
Estland	198'600	46'397	29'381	29'417
Finnland	102'760	78'329	519'491	386'027
Frankreich	1'880'789	1'609'752	7'219'880	3'056'670
Griechenland	21'220	11'535		
Grossbritannien	546'607	239'528	24'874	136'502
Indien		4	119'122	
Indonesien	100'347	41'928	91'442	59'522
Irland	24'800	7'575		
Island	61'597	62'102		
Italien	620'424	743'415	212'035	200'339
Japan	261'606	248'462	338'834	336'854
Jordanien	700	700	100	
Kanada	2'585'262	1'964'353	641'252	657'770
Katar		22'928		
Kosovo			5'738	5'920
Kroatien	57'194	60'946		
Kuwait	2'645	7'245		
Lettland	11'000	9'368	1'257'595	11'910
Litauen	40'010	33'818	15'752	22'359
Luxemburg	129'918	41'487	10'099	31'790

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2021	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestand- teile und Zubehör (in CHF) 2021	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2021	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2021
Macau	15'950	13'290	18'966	14'856
Madagaskar	470			
Malaysia	49'880			
Malta	24'400	18'407		
Neukaledonien	6'200	991		
Neuseeland	402'668	93'784		
Niederlande	225'856	202'568	110'000	110'880
Norwegen	123'012	94'361	3'997'216	2'044'131
Österreich	3'130'416	2'832'751	1'361'457	3'292'108
Oman	4'800	2'900	114'768	122'766
Polen	390'746	222'421	68'311	66'848
Portugal	17'725	5'282	24'516	24'913
Rumänien	12'500	12'798	65'219	35'523
Saudi-Arabien	7'400		40	
Schweden	936'612	1'630'206	373'088	231'619
Singapur	9'100	9'100	2'368'498	809'855
Slowakische Rep.	54'600	45'679	103'417	99'506
Slowenien	166'269	133'067	1'378'216	907'623
Spanien	111'646	110'739	229'600	5'466'300
Südkorea	147'700	127'700	19'710	66'713
Tschechische Rep.	1'322'961	1'313'188	295'521	292'324
Türkei	25'935	8'485		
Ungarn	29'492	22'776	8'867'667	3'822'192
Uruguay		4'133		
Vatikan		16'225		773
Vereinigte Arabische Emirate	1'083'027	1'091'413		
Vereinigte Staaten von Amerika	78'537'632	34'825'674	29'983'565	31'715'770
Zypern	600	8'876	26'486	26'769
Total	107'491'720	57'572'999	78'855'704	74'313'375

4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche

Im Jahr 2021 (2020: 6) wurden 3 Gesuche für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

Bestimmungsland	Material	Ablehnungsgrund
Bangladesch	Patronen .308	Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b und c sowie Art. 5 Abs. 2 Bst. b, d und e KMV
Indien	278 Maschinenpistolen Schalldämpfer sowie diverse Waffenbestandteile und Zubehör	Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b sowie Art. 5 Abs. 2 Bst. d KMV
Nordmazedonien	1 Gewehr 1 Pistole	Art. 5 Abs. 2 Bst. e KMV

4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine direkten Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeeinstellen enthalten ausschliesslich Ausfuhren von Ordonnanzwaffen sowie deren Ersatzteile und Munition an Schweizer Schützenvereine im Ausland, welche vom Bund anerkannte obligatorische Schiessübungen durchführen.

Ordonnanzwaffen

Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Hong Kong	Gewehrmunition	250
Kanada	Gewehrmunition	28'928
Vereinigte Staaten von Amerika	Gewehrmunition	2'880

4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar¹⁷) und den durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)¹⁸

Der Vergleich der in der Schweiz erteilten Bewilligungen mit denjenigen der EU-Mitgliedstaaten ist relativ schwierig, da:

- die Zahlen der EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2021 noch nicht erhältlich sind;
- gewisse Zahlen gar nicht, nicht gleich wie in der Schweiz oder nur teilweise veröffentlicht werden;
- die ursprüngliche Herkunft der Zahlen unterschiedlich ist (Verteidigungs-, Volkswirtschafts- oder Handelsministerien etc.);
- die Umrechnungskurse schwanken.

Der Vergleich ist deshalb eher in der Tendenz von Bedeutung als in absoluten Zahlen. Trotzdem sei hier der Versuch eines Vergleichs mit verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gemacht:

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie ML 1 (in Mio. €)		
	2020 ¹⁹	2019	2018
Belgien	193,8	163,4	327,1
Dänemark	0,6	0,7	2,3
Deutschland	170,6	202,0	182,5
Finnland	35,8	27,9	31,6
Frankreich	13,0	31,5	138,1
Italien	79,1	60,0	29,3
Niederlande	4,1	4,3	1,8
Österreich	978,9	899,5	885
Spanien	14,5	4,9	11,7

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union

¹⁷ Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar (<http://www.wassenaar.org/control-lists/>): Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile.

¹⁸ In der Schweiz werden die in der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar erfassten Rüstungsgüter einerseits unter dem Kriegsmaterialgesetz und andererseits unter dem Güterkontrollgesetz kontrolliert. Ein Vergleich der durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Kategorie ML 1 bewilligten Ausfuhren mit denjenigen der Schweiz hat deshalb sowohl die unter dem Kriegsmaterial- als auch die unter dem Güterkontrollgesetz erteilten Bewilligungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass sich die Ausfuhrzahlen gemäss Güterkontrollgesetz einerseits aus Bewilligungswerten (im Bereich der mittels Einzelbewilligungen erfolgten Exporte) und andererseits aus tatsächlichen Exporten (im Bereich der mittels Generallausfuhrbewilligungen getätigten Ausfuhren) zusammensetzen.

¹⁹ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts lagen die Zahlen der Europäischen Union für das Jahr 2021 noch nicht vor.

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie KM 1 (in Mio. €)		
	2020	2019	2018
Schweiz	63,3 ²⁰	55,8 ²¹	33,6 ²²

4.3 Temporäre Ausfuhren

Bestimmungsland	Grund	Material	Wert (CHF)
Belgien	Tests	4 Laser Zielgeräte	8'320
Dänemark	Vorführzwecke	3 Pistolen 1 Sturm- gewehr	1'900
Deutschland	Reparatur	3 Pistolen	1'500
Deutschland	Reparatur	Abfeuer- einheit einer Panzerfaust	1'419
Deutschland	Tests	Zünderkom- ponenten	1'980
Deutschland	Reparatur	1 Sturmge- wehr	600
Deutschland	Tests	3 Gewehr- schall- dämpfer und dazugehöri- ges Zubehör	3'500
Deutschland	Reparatur	4 Pistolen und Magazine	6'200
Deutschland	Vorführzwecke	4 Gewehr- schall- dämpfer und dazugehöri- ges Zubehör	6'200
Deutschland	Reparatur	1 Gewehr	500

²⁰ Umrechnungskurs. 2020: 1.0705.

²¹ Umrechnungskurs. 2019: 1.1125.

²² Umrechnungskurs. 2018: 1.1549.

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Deutschland	Reparatur	1 Sturmge- wehr	1'000
Deutschland	Reparatur	2 Pistolen	1'200
Frankreich	Messe	2 Granat- werfer 6 Pistolen 18 Gewehre 40 Schall- dämpfer Diverses Waffenzube- hör	59'400
Frankreich	Messe	3 Pistolen 2 Sturmge- wehre 1 Granatwer- fer 7 Schall- dämpfer Diverses Waffenzube- hör 2 Trainings Handgrana- ten 3 Übungs- zünder einer Handgranate	30'590
Grossbritannien	Messe	3 Pistolen 1 Sturmge- wehr 1 Granatwer- fer 7 Schall- dämpfer Diverses Waffenzube- hör 2 Trainings Handgrana- ten 3 Übungs- zünder einer Handgranate	29'610
Grossbritannien	Tests	4 Laser Zielgeräte	6'870

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Grossbritannien	VIP Protection	13 Pistolen und dazugehörige Munition	5'265
Italien	Reparatur	33 Pistolen	6'600
Italien	Reparatur	1 Karabiner	3'834
Italien	Reparatur	1 Gewehr	266
Italien	Reparatur	1 Pistole	4'942
Italien	Reparatur	1 Pistole	690
Italien	Reparatur	1 Gewehr	270
Italien	Reparatur	1 Pistole	267
Madagaskar	Geldtransport	1 Pistole	470
Niederlande	Ausstellung	6 Schalldämpfer und dazugehöriges Zubehör	2'780
Österreich	Veredelung	1 Pistole 1 Pistolenauf	n/a
Österreich	Veredelung	3 Pistolen	300
Polen	VIP Protection	13 Pistolen und dazugehörige Munition	5'265
Schweden	Reparatur	100 Zielgeräte	10'000
Schweden	Reparatur	100 Zielgeräte	10'000

Bestimmungs- land	Grund	Material	Wert (CHF)
Schweden	Reparatur	Abfeuer- einheit einer Panzerfaust	100
Singapur	Tests	2 Maschinen- pistolen 4 Schall- dämpfer Diverses Waffenzube- hör	9'100
Slowakische Republik	Tests	Waffenlauf	30'000
Südafrika	Reparatur	Schussstrom- mel Granat- werfer	800
Ungarn	Weiterverarbei- tung	Munitionsbe- standteile	3'200'000
Ungarn	Weiterverarbei- tung	Munitionsbe- standteile	3'200'000
Vereinigte Arabische Emirate	Tests	2 Laser Zielgeräte	2'874
Vereinigte Arabische Emirate	Messe	455 Pistolen	695'000
Vereinigte Staaten von Amerika	Reparatur	20 Zielgeräte	6'200
Vereinigte Staaten von Amerika	Reparatur	20 Zielgeräte	6'200
Vereinigte Staaten von Amerika	Reparatur	1 Laser Zielgerät	1'350

4.4 Re-Export

Eine ausländische Regierung oder eine für diese tätige Unternehmung darf aufgrund der eingegangenen Verpflichtung in der Nichtwiederausfuhr-Erklärung SALW nur an Drittstaaten re-exportieren, wenn das SECO vorgängig seine schriftliche Einwilligung dazu gibt²³. Im Jahr 2021 wurden keine Re-exporte (2020: 0) bewilligt.

4.5 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial bzw. SALW ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt entsprechende Einzelbewilligungen. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Speditionsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhren von SALW in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine Generaldurchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2021 waren 2 Unternehmungen (2020: 2) im Besitz einer GDB, die übrigen Durchfuhren erfolgten mittels Einzelbewilligung.

4.5.1 Erteilte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2021 wurden 37 Bewilligungen (2020: 29) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt. 3,2 Mio. Franken (2020: 1,6 Mio.) betrafen SALW (KM 1 und KM 2) und 6,5 Mio. Franken (2020: 53,5 Mio.) betrafen Munition für SALW, welche unter der Kategorie KM 3 erfasst ist.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Japan	Ägypten	7'400 Stk. Gewehr- und Pistolenmunition ²⁴	5'075
Japan	Ägypten	4 Magazine	134
Österreich	Argentinien	1 Revolver und 200 Stk. dazugehörige Munition	1'120
Österreich	Argentinien	1 Pistole und 540 Stk. dazugehörige Munition	870

²³ Vgl. Ziffer 3.

²⁴ Das Durchfuhrgesuch wurde bewilligt, da die Gewehre und Pistolen für die «Multinational Force and Observers» (MFO) bestimmt sind.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Italien	Australien	634'720 Stk. Gewehr- und Pistolenmunition sowie Munitionsbestandteile	193'200
Österreich	Australien	20 Handgranaten und 12 Schnittmodelle	2'832
Serbien	Belgien	15.2 Mio. Stk. Gewehrmunition sowie Munitionsbestandteile	5'993'655
Belgien	Italien	23'800 Stk. Gewehr- und Pistolenmunition sowie Munitionsbestandteile	19'425
Belgien	Italien	Treibladungspulver für SALW-Munition	3'600'000
Grossbritannien	Italien	11 Gewehre, 6 Maschinenpistolen, 18 Pistolen, 4 Sturmgewehre, 5 Schalldämpfer, unwesentliche Waffenbestandteile sowie 2 Granatwerfer	60'557
Italien	Kanada	358 Gewehre, 5 Magazine und wesentliche Waffenbestandteile	253'841
Italien	Kanada	15 Gewehre und ein wesentlicher Waffenbestandteil	9'649
Italien	Kanada	193 Gewehre und 89 Pistolen	128'865

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Italien	Kanada	179 Gewehre und unwesentliche Waffenbestandteile	123'150
Italien	Kanada	44 Gewehre, wesentliche und unwesentliche Waffenbestandteile	38'912
Italien	Kanada	64 Gewehre	37'055
Italien	Kanada	64 Gewehre, wesentliche und unwesentliche Waffenbestandteile	52'494
Italien	Kanada	274 Gewehre	111'388
Italien	Kanada	255 Gewehre	136'679
Italien	Kanada	48 Gewehre und 50 Pistolen	41'323
Italien	Kanada	99 Gewehre und unwesentliche Waffenbestandteile	92'970
Italien	Kanada	94 Gewehre, 242 Pistolen, wesentliche und unwesentliche Waffenbestandteile	168'821
Italien	Kanada	193 Gewehre	189'495
Italien	Kanada	19 Gewehre und unwesentliche Waffenbestandteile	15'726
Italien	Kanada	156 Gewehre	61'842
Italien	Kanada	310 Gewehre und unwesentliche Waffenbestandteile	81'879

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Italien	Kanada	162 Gewehre	67'250
Italien	Kanada	314 Gewehre	156'202
Italien	Kanada	313 Gewehre	275'098
Italien	Kanada	262 Gewehre und unwesentliche Waffenbestandteile	205'582
Italien	Kanada	242 Gewehre	169'501
Italien	Kanada	52 Gewehre und 840 Pistolen	400'763
Italien	Kanada	150 Gewehre, 345 Pistolen, wesentliche und unwesentliche Waffenbestandteile	292'000
Italien	Neuseeland	448'400 Stk. Gewehr- und Pistolenmunition sowie Munitionsbestandteile	193'200
Italien	Neuseeland	40'000 Stk. Gewehrmunition und Munitionsbestandteile	76'750
Italien	Neuseeland	61'400 Stk. Gewehrmunition	25'500
Grossbritannien	Österreich	5 Gewehre, 4 Pistolen, 5 Sturmgewehre, ein wesentlicher Waffenbestandteil, Waffenzubehör, wesentliche und unwesentliche Waffenbestandteile sowie 2 Granatwerfer	28'874

4.5.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2021 (2020: 2) wurde ein Gesuch für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Vereinigte Staaten von Amerika	Südafrika	60 Gewehre 30 Magazine	118'015

4.6 Handel im Ausland

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Bewilligungs-
voraussetzungen

4.6.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2021 (2020: 0) wurde keine Bewilligung für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

4.6.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland

Im Jahr 2021 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.7 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Bewilligungs-
voraussetzungen

4.7.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2021 (2020: 1) wurde keine Bewilligung für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

4.7.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche

Im Jahr 2021 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.8 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Know-how übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an dergleichen Immaterialgütern und Know-how einräumt. Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMV aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Bewilligungs-
voraussetzungen

4.8.1 Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2021 wurde 2 Bewilligungen (2020: 4) für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Bestandteilen zu SALW erteilt.

Bestimmungsland	Material
Bulgarien	Know-how Transfer zur Entwicklung und Herstellung von Handgranaten und Handgranatenzünder
Serbien	Know-how Transfer zur Entwicklung und Herstellung von Waffen, Handgranaten und Handgranatenzünder

4.8.2 Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2021 wurde kein Gesuch (2020: 1) für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Bestandteilen zu SALW abgelehnt.

5 Small Arms Survey

Mit der fortlaufenden Unterstützung des Forschungsprojekts Small Arms Survey im Institut d'Hautes Etudes Internationales et du Développement (IHEID) fördert die Schweiz die Forschung im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit und des Missbrauchs von Kleinwaffen. Als eines seiner Projekte prüft der Small Arms Survey regelmässig die Informationen über den internationalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, die von den grössten waffen-exportierenden Ländern publiziert werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden in einem Transparenzbarometer veröffentlicht. Im Transparenzbarometer 2021, dem die Berichte und Exportstatistiken der jeweiligen Staaten von 2018 zu Grunde liegen, wird die Schweiz erneut als eines der transparentesten Länder gewürdigt. Sie befindet sich mit 21.75 Punkten in diesem Jahr auf dem ersten Platz. Die Schweizer Exportkontrollbehörden werden alles daransetzen, damit die Schweiz auch in Zukunft zu den transparentesten Ländern beim Export von Kleinwaffen bzw. generell beim Export von Rüstungsgütern gehören wird.

Transparenzbarometer 2021 über die grössten Kleinwaffenexportierenden Länder (Auszug)

Exporter	Total points, 2021 Barometer	Total points, 2020 Barometer	National report**/ regional report***	UN Comtrade**	UN Register**	OSCE**	ATT annual report**	ATT initial report	PoA	Total timeliness (1.50 max.)	Total access and consistency (2.00 max.)	Total clarity (5.00 max.)	Total comprehensiveness (6.50 max.)	Total deliveries (4.00 max.)	Total licences granted (4.00 max.)	Total licences refused (2.00 max.)
Switzerland	21.75	21.75	X	X	X	0	X	X	X	1.50	1.50	5.00	6.25	3.00	3.00	1.50
Netherlands	21.00	20.00	X/EU	X	X	X(17)	X	X	X	1.50	2.00	5.00	6.50	3.00	2.00	1.00
Germany	20.25	20.00	X/EU	X	X	X	X	X	X	1.50	2.00	4.50	3.75	3.50	3.50	1.50
Serbia	19.75	19.25	X/SEE	X	X(17)	X(17)	X	X	X	1.50	1.50	3.75	5.50	3.50	2.50	1.50
United Kingdom	19.50	19.25	X/EU	X	X	X	X	X	X	1.50	2.00	4.75	4.50	4.00	2.00	0.75
Romania	18.75	17.25	X/EU	0	X	X(17)	X	X	X	1.50	2.00	3.00	5.50	3.50	3.00	0.25
Spain	17.25	16.75	X/EU	X	X	X	X	X	X	1.50	2.00	3.50	3.75	3.00	1.50	2.00
Belgium	17.00	15.50	X/EU	X	X	X	X	X	X	1.50	2.00	4.00	2.00	3.00	2.50	2.00
Italy	16.75	16.25	X/EU	X	X	X(17)	X	X	X	1.50	1.50	4.25	4.75	2.50	2.00	0.25
Poland	16.75	16.25	X/EU	X	X	X	X	X	X	1.50	1.50	3.50	3.75	3.00	1.50	2.00
United States	16.25	16.50	X*	X	X	X	n/a	n/a	X	1.50	2.00	3.50	4.25	3.00	2.00	0.00

Source: Elodie Hainard and Olena Shumska (2021) The 2021 Small Arms Trade Transparency Barometer, S. 6 ff. and <https://www.smallarms-survey.org/database/trade-transparency-barometer>

** X indicates that a report was issued or submitted by the 2021 Barometer's cut-off date of 31 January 2020—that is 13 months after the year in which the trade activities took place. X(year) indicates that, because a report was not issued or submitted by the Barometer's cut-off date, the country was evaluated on the basis of its most recent submission, which covered activities for the year reported in brackets. 0 indicates that no report was submitted. n/a indicates that no report was submitted, either because the country was not party to that instrument or because the country was not due to report to this instrument in that specific time period.

*** The Barometer assesses information provided in the following regional reporting instruments: (1) the EU's 'Twenty-first Annual Report' (CoEU, 2019), which reflects exports of military equipment carried out by EU member states in 2018 and appears as 'EU' in the Barometer; and (2) the regional report compiled by SEESAC, which covers data on transfers completed in 2018 by exporters from South-eastern and Eastern Europe and appears as 'SEE' in the Barometer (SEESAC, 2020).

Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können

Liste der Länder, gegenüber denen ein Rüstungsgüterembargo besteht:²⁵

- Belarus
- Irak
- Iran
- Jemen
- Demokratische Republik Kongo
- Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)
- Libanon
- Libyen
- Myanmar
- Simbabwe
- Somalia
- Sudan
- Republik Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Zentralafrikanische Republik

Anhang 2: Linksammlung

Verwaltungsinterne Links:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-.html

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial.

<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen und für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/sicherheitspolitik/abruestung-und-nonproliferation.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/48520.pdf>

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2017. Update zum Bericht aus dem Jahr 2012. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.1 von Interesse.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Aussenwirtschafts/Berichte_zur_Aussenwirtschaftspolitik/awb_2020.html

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2020. Kapitel 8.1. zur Exportkontrolle und Kapitel 9.1.7 zu statistischen Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

²⁵ Im Einzelfall lassen die massgeblichen Embargoverordnungen teilweise Ausnahmen zu (bspw. für die Lieferung von Rüstungsgütern an Truppen, die sich an Missionen der Vereinten Nationen beteiligen).

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

Externe Links:

www.wassenaar.org

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

<https://www.un.org/disarmament/convarms/salw/>

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO.

<https://thearmstradetreaty.org>

Informationen spezifisch zum ATT.

www.osce.org

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.